

Alte Fassung 20.11.2009	Fassung 2014
<p style="text-align: center;">I. Gebührenpflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 20.11.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <p>a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.</p> <p>Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>c) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">I. Gebührenpflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <p>a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.</p> <p>Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>e) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>f) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag 36,00 €
 - b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 36,00 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 450,00 €
 - 2) in einem Wahlgrabstätte 450,00 €

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle

- a) *Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlzelle je Tag* 41,40 €
- b) *Aufbewahrung einer Aschenurne je Tag* 5,00 €
- c) *Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier* 332,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) *Bei der Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr* 517,50 €
 - b) *Bei der Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr* 230,00 €
 - c) *Bestattung von totgeborenen*

<p>b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</p> <p>1) in einer Reihengrabstätte 200,00 €</p> <p>2) in einem Wahlgrabstätte 200,00 €</p> <p>(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Für die Beisetzung</p> <p>a) in einer Urnennische 75,00 €</p> <p>b) in einer Urnengrabstätte (je Urne) 75,00 €</p> <p>c) in einer Grabstätte für Erdbestattungen 75,00 €</p> <p>d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 75,00 €</p> <p>(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer eine Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben.</p> <p>(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % der vollen Gebühr berechnet.</p> <p>(5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die unter Vorlage des Vorgeschiedenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.</p>	<p><i>Kindern und Föten 115,00 €</i></p> <p>(2) <i>Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:</i></p> <p><i>Für die Beisetzung:</i></p> <p><i>a) in einer Grabstätte (je Urne) 86,25 €</i></p> <p><i>b) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 86,25 €</i></p> <p>(3) <i>Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnennische folgende Gebühren erhoben: 86,25 €</i></p> <p>(4) <i>Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % der vollen Gebühr berechnet.</i></p>
---	--

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
 - a) innerhalb des Friedhofs 1.200,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Stadt 1.200,00 €
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 600,00 €
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne
 - a) innerhalb des Friedhofs 150,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Stadt 150,00 €
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 150,00 €
 - c) aus einer Urnenwand 150,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 120,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 500,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Grabstelle 1.800,00 €
- b) Für jede weitere Grabstelle je 840,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Weiterstadt.

- (1) *Umbettung eines Verstorbenen*
 - a) *innerhalb desselben Friedhofs* 2.450,00 €
 - b) *nach einem anderen Friedhof*
 - 1) *innerhalb der Stadt* 2.500,00 €
 - 2) *in eine andere Stadt/Gemeinde* 1.800,00 €
- (2) *Für die Umbettung einer Aschurne* 172,50 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) *Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres* 138,00 €
- b) *Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres* 850,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) *Für eine Wahlgrabstätte (bis zu 2 Särgen und bis zu 4 Urnen)* 2.400,00 €
- b) *Für den Erwerb von 2 Wahlgrabstätten (bis zu 4 Särgen und bis zu 8 Urnen)* 4.800,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnengrabstätte (2 Urnen) 450,00 €
- b) je weitere Urne (max. 4 Urnen) 250,00 €
- c) je Urnennische (max. 2 Urnen) 1.600,00 €

§ 11 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21, § 23 und § 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 60,00 €
- b) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr 60,00 €
- c) bei Urnenwänden je Nische und Jahr 60,00 €

§ 12 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen
 - 1) bei Reihengrabstätten 330,00 €
 - 2) bei Wahl- und Urnengrabstätten 450,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:

- a) bei Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) 517,50 €
- b) jede weitere Urne (bis zu 4 Urnen insgesamt) 287,50 €

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Urnennische zur Aufnahme von bis zu zwei Urnen 1.840,00 €
- b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 275,00 €

§ 12 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21, § 24 und § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Monat 5,75 €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Monat 5,75 €
- c) bei Urnenwänden je Nische und Monat 5,75 €

§ 13 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei
 - 1) Reihengrabstätten 379,50 €
 - 2) Wahlgrabstätten 517,50 €

<p>3) bei Kindergrabstätten (Kinder unter 5 Jahren) 200,00 €</p> <p>4) bei Urnennischen 40,00 €</p> <p>b) Die Grabräumungsgebühren entstehen bei Ende des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten und Ende der Ruhefrist bei Reihen-, Urnengrabstätten und Urnennischen. Bei vorzeitiger Grabräumung entsteht die Gebährensschuld mit der Abräumung.</p> <p>(2) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs nach Aufwand</p> <p>(3) Für Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 3 der Friedhofsordnung gelten die vorstehenden Gebühren entsprechend.</p>	<p>3) <i>Urnengrabstätten</i> 230,00 €</p> <p>4) <i>Reihengrabstätten (bis vollendeten 5. Lebensjahr)</i> 230,00 €</p> <p>5) <i>Urnennischen</i> 46,00 €</p> <p>b) <i>Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.</i></p>
<p>§ 14 Verwaltungsgebühren</p>	<p>§ 14 Verwaltungsgebühren</p>
<p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)</p> <p>1) einmalig 10,00 €</p> <p>2) für die Dauer von 1 Jahr 100,00 €</p> <p>b) Für die Prüfung der Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 Friedhofsordnung) in Höhe von 150,00 €</p> <p>c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§§ 30 und 32 der Friedhofsordnung) in Höhe von 25,00 €</p> <p>d) Ausfertigung, Änderung einer Graburkunde in Höhe von 10,00 €</p>	<p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)</p> <p>1) einmalig 11,50 €</p> <p>2) für die Dauer von 1 Jahr 115,00 €</p> <p>b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) 28,75 €</p> <p>c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 172,50 €</p> <p>d) Ausstellung einer Zweitschrift der Graburkunde, Änderung einer Graburkunde 11,50 €</p>

<p>(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.</p> <p>(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.</p> <p>(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
--	--